

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas

INGESCHRIEBEN

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
Leitender Staatsanwalt Herr lic. Iur. Hans Bebié
Postfach
8004 Zürich

Rorbas, 16. April 2019

Anzeige von Rudolf Elmer gegen Staatsanwalt Peter C. Giger, um prüfen zu lassen, ob sich Staatsanwalt Peter C. Giger oder Dritte betreffend falscher Anschuldigung StGB Art. 303, Irreführung der Rechtspflege StGB Art. 304, Amtsmissbrauch StGB Art. 312, Ungetreuer Amtsführung StGB Art. 314 etc. allenfalls schuldig gemacht haben. In der Hauptsache jedoch, ob der hinreichende Tatverdacht im Sinne von StPO Art. 309 erfüllt ist, dass eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist, weil bedeutsame Tatsachen gemäss StPO Art. 6 von der Strafbehörde nicht geklärt wurden und der zentrale entlastende Umstand von der Staatsanwaltschaft nicht in die Strafuntersuchung einbezogen wurde. Die vorgeworfenen Straftaten können nur mittels eines Strafverfahrens aufgeklärt werden.

Sehr geehrter Herr Leitender Staatsanwalt,

Mit diesem Schreiben möchte Rudolf Elmer gegen Staatsanwalt (STA) Peter C. Giger, Staatsanwaltschaft III, Wirtschaftsdelikte, Weststrasse 70, 8036 Zürich und unbekannte Dritte, eine Anzeige einreichen, um den Tatverdacht der eingangs vorgeworfenen Straftaten zu erhärten und feststellen lassen, dass diese mit Blick auf die vorgelegten Sachverhalte nur mit einer Strafuntersuchung aufgeklärt werden können.

Der Eindruck eines irritierenden Prozessverlaufs, dem sich Rudolf Elmer und auch Dritte (z.B. *Sonntagszeitung, Zürichsee-Zeitung, Beilage 9*) je länger je weniger entziehen konnten, entstand, da die Staatsanwaltschaft Zürich respektive STA Giger das entscheidende, zentrale (BGE 6B_1314/2016, 6B_1318/2016 3.3.3, S. 20-24) und entlastende Beweismittel «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) sowie die Einstellungsverfügung des Strafverfahrens gegen Mitarbeiter der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich (BJB-ZRH) (Beilage 10 mit Antwort BJB-ZRH zu *Auskunftsbegehren Beilage 11*) ganz bewusst unterdrückt haben musste. Zweck war an Rudolf Elmer ein Exempel zu statuieren, um eine entsprechende Verurteilung zu erreichen. Diese ist am Bezirksgericht am 19. Januar 2011 und 12. Januar 2015 auch tatsächlich zweimal gelungen, als jedoch der beschlagnahmte Cayman-Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) und die Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 mit Antwortschreiben BJB-ZRH (Beilage 10, 11) anlässlich einer Teilaktenherausgabe an Rudolf Elmer nach Abschluss der Untersuchung zum Vorschein kamen, konnten die beiden bezirksrichterlichen Verurteilungen am Zürcher Obergericht gemäss Urteil vom 19. August 2016 nicht mehr aufrechterhalten werden.

Nach der Auffassung von Rudolf Elmer hat die Zürcher Justiz das Verfahren ganz bewusst manipuliert, was selbstredend strafbar ist und nur mittels eines Strafverfahrens aufgeklärt werden kann.

Rudolf Elmer behauptet nicht, dass sich STA Giger und allfällige weitere Beteiligten sich strafbar gemacht haben, sondern dass ein handfester und hinreichender Tatverdacht (StPO 309) strafbarer Handlungen vorliegt, der aus dieser Strafanzeige hervorgeht und nur mit einer Untersuchung aufgeklärt werden kann.

Rudolf Elmer weist ausdrücklich darauf hin, dass für STA Giger und allfällig weitere beteiligten Personen selbstverständlich die Unschuldsvermutung gilt.

Das vorliegende Dokument ist in A. Prozessgeschichte, B. Sachverhalt und Tatverdachtsbegründung, C. Anträge und D. Diverses gegliedert. Die Beweismittel sind in einem separaten Beilagenverzeichnis aufgelistet und beigelegt.

A. PROZESSGESCHICHTE Schweizer Bankgeheimnisverletzung BaG Art. 47

Zur Prozessgeschichte «Bankgeheimnisverletzung Art. 47 BaG» ist festzuhalten, dass Rudolf Elmer betreffend der Schweizer Bankgeheimnisverletzung durch das Bezirksgericht am 19. Januar 2011 (SB110200) und am 12. Januar 2015 (SB150135) verurteilt wurde. Das Zürcher Obergericht stellte an der Berufungsverhandlung mit Beschluss vom 17. November 2011 (Beilage 1) fest (Zitate):

Erstes Zitat: «4.1.7. Mit den vorliegenden Akten kann der Nachweis dafür, dass es sich um denselben Datenstamm handelt, oder dass der Datenstamm von der Julius Bär & Co. AG ist, nicht erbracht werden. Deshalb ist abzuklären, ob die offenbarten Daten (auch) solche der Julius Bär & Co. AG waren und damit dem Schweizer Bankengesetz unterstehen.»

Zweites Zitat: «5.3. Die vorhandenen Akten resp. die bis anhin von den Untersuchungsbehörden zusammengetragenen Beweise reichen nicht aus, um zuverlässig über den Sachverhalt, der Gegenstand der Anklage bildet, urteilen zu können. Vorliegend ist eine Vielzahl von Abklärungen erforderlich, die nicht einfach durch die Erhebung gewisser Beweismittel erfolgen können. Vielmehr ist eine eigentliche Untersuchung erforderlich.»

Drittes Zitat: «3. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wird ersucht, dem Obergericht, vorbehältlich früherer Erledigungen, alle drei Monate über den Gang der Beweisergänzung Bericht zu erstatten (erstmals per 1. März 2011) [Anmerkung: falsches Datum: richtig wäre 1. März 2012 gewesen] und die Akten nach erfolgter Ergänzung, einschliesslich einer allfällig ergänzten/präzisierten Anklageschrift, wieder der I. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich zukommen zu lassen.»

Die Zuständigkeit der Schweizer Gerichtsbarkeit betreffend der Bankgeheimnisverletzung wurde mit dem Beschluss des Zürcher Obergerichts vom 17. November 2011 (Beilage 1) mit Blick auf die als wahr dargestellten arbeitsrechtlichen Verhältnisse aufgezeigt durch die Staatsanwaltschaft, bestätigt. Das Obergericht ordnete deshalb eine Nachuntersuchung unter seiner Leitung mit dreimonatigen Rapportierungspflichten an. Das Resultat war eine umfangreiche, mehrjährige Nachuntersuchung (14 Bundesordner) und eine nachgebesserte, materiell [erstmals wurden Schweizer Bankkonten der BJB-ZRH aufgeführt] neue Anklageschrift datiert mit 10. Dezember 2013 (Beilage 2, Auszug Arbeitsvertrag). Nachdem die beiden vorerwähnten Strafverfahren durch das Obergericht unter der Prozessnummer SB110200 vereinigt wurden, hat das Zürcher Obergericht am 19. August 2016 Rudolf Elmer in Sachen Bankgeheimnisverletzung freigesprochen, weil Rudolf Elmer seit seinem Anstellungsaustritt bei der BJB-ZRH per 31. August 1994 mit derselben weder einen schriftlichen, noch einen mündlichen Arbeitsvertrag hatte und aufgrund des zum Vorschein gekommenen Cayman-Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) offensichtlich auch nicht als Beauftragter für BJB-ZRH gearbeitet haben konnte. Der Freispruch wurde mit Urteil vom 10. Oktober 2018 vom Schweizer Bundesgericht vorbehaltlos bestätigt.

B. SACHVERHALT und TATVERDACHTSBEGRÜNDUNG

Im vorerwähnten Strafverfahren SB150135 gegen Rudolf Elmer, eröffnet am 19. Januar 2011, wurde von STA Giger der tatsächliche und relevante Original-Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3), gültig ab 1. September 1999, bei der Hausdurchsuchung vom 19. Januar 2011 beschlagnahmt.

Das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) ist das zentrale Dokument (BGE 6B_1314/2016, 6B_1318/2016 3.3.3, S. 20-24) in der ganzen Strafuntersuchung, das den wesentlichen und zentralen entlastenden Umstand im Strafverfahren SB150135 bildete und später den entlastenden Beweis darstellte, um Rudolf Elmer von den bezirksgerichtlichen Verurteilungen vom 19. Januar 2011 und 12. Januar 2015 durch das Zürcher Obergericht und letztlich dem schweizerischen Bundesgerichts mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (BGE 6B_1314/2016, 6B_1318/2016) betreffend einer Verletzung des schweizerischen Bankgeheimnisses (Art. 47 BaG) freizusprechen.

Das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) war das einzige Beweismittel, das belegt, dass Rudolf Elmer während der fraglichen und anklagebezogene Periode vom 1. September 1999 bis 30. August 2002 (Beilage 4, Auszug Arbeitsvertrag) einzig und nur (auch kein beauftragtes Verhältnis) in einem Arbeitsverhältnis mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands (JBBT) stand und nicht, wie STA Giger in der Anklageschrift vom 30. Juni 2014 (Beilage 4, Auszug Arbeitsvertrag) mehrfach fälschlicherweise und auf befremdende Art und Weise behauptet (Zitate):

Erstes Zitat: *Am 16. November 1999 unterzeichnete der Beschuldigte einen neuen Arbeitsvertrag, diesmal mit der Zürcher Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, Bahnhofstrasse 36, 8001 Zürich, auch dies eine Tochtergesellschaft der Julius Bär Holding AG».*

Zweites Zitat: *«Auch beim Zürcher Arbeitgeber des Beschuldigten, der hiesigen Bank Julius Bär & Co. AG, handelte es sich um eine Tochtergesellschaft der damaligen Julius Bär Holding AG.»*

Drittes Zitat: *«Der Beschuldigte war demnach vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 mit einem Schweizer Arbeitsvertrag (Expatriate Agreement) bei einer Schweizer Bank angestellt und hatte seinen Arbeitsort im gleichen Zürcher Konzern (der Julius Bär Holding AG) und zwar bei der caymanischen Schwesterbank JBBT».*

STA Gigers dreifache Behauptung in der Anklageschrift, dass Rudolf Elmer während der fraglichen Periode vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 bei der BJB-ZRH angestellt gewesen sei, basierte auf einer Versicherungsvereinbarung datiert mit 1. September 1999 (Beilage 5). Diese reine Versicherungsvereinbarung enthält keine wesentlichen, arbeitsrechtlichen Vereinbarungen wie die Gutachten Prof. Dr. Thomas Geiser (Beilage 6, Auszug) und Prof. Dr. iur. Mark Pieth (Beilage 7) bestätigten. Das Obergericht mit Urteil vom 19. August 2016 und auch das Bundesgericht mit Urteil vom 10. Oktober 2018 (BGE 6B_1314/2016, 6B_1318/2016) anerkannten die Stellungnahme der beiden Rechtsprofessoren und dass die Versicherungsvereinbarung (Beilage 5) absolut kein Arbeitsvertrag darstellt und Rudolf Elmer keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zu der Schweizer BJB-ZRH nach 1994 hatte.

Rudolf Elmer wurde von der Schweizer Bankgeheimnisverletzung freigesprochen, weil er nicht bei der BJB-ZRH angestellt war und weil er gemäss «Assignment as Chief Operating Officer (Beilage 3) an den CEO der JBBT rapportieren musste und die Zürcher Bank gegenüber Rudolf Elmer auch keine Weisungsbefugnisse hatte. Dies wurde alles neben der Compensation, den Employee Benefits, den Working Conditions etc. im «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) – unterzeichnet vom lokal CEO von JBBT und dem Verwaltungsratspräsidenten der JBBT sowie Rudolf Elmer – ausdrücklich geregelt.

Damit zeigt sich die ausserordentliche Wichtigkeit dieses zentralen Dokumentes als Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer (Beilage 3) für die beiden gegen Rudolf Elmer geführten Strafverfahren, aber auch die Art und Weise, wie die Strafuntersuchung geführt und wie die Anklageschrift von STA Giger fälschlicherweise substantiiert wurde.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) Rudolf Elmer und der Verteidigung während des ganzen Strafverfahrens nie vorgehalten wurde, sondern STA Giger seine Behauptung einfach auf die Versicherungsvereinbarung (Beilage 5) abstellte, um Rudolf Elmer als Angestellter der Schweizer BJB-ZRH darzustellen und um die Anwendung des Schweizer Bankengesetz zu rechtfertigen. Ohne Vorhaltung der beiden zentralen Dokumente (Versicherungsvereinbarung Beilage 5 und Assignment as Chief Operating Officer Beilage 3) musste STA Gigers sein Anklage-Konstrukt «Anwendung Schweizer Bankgeheimnis» nicht in Frage stellen lassen.

Da anlässlich der Hausdurchsuchung vom 19. Januar 2011 das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) beschlagnahmt und erst am 20. Mai 2014 (Beilage 8) infolge einer Teilaktenherausgabe Rudolf Elmer (Bezeichnung: «1 Ordner gelb, SWISS Whistleblower, retourniert 27. Mai 2014») ausgehändigt wurde, war es ihm erst mittels des Gutachtens datiert mit 14. Juni 2016 von Prof. Dr. iur. Thomas Geiser (Beilage 6) möglich, auf diesen zentralen, entlastenden Umstand (StPO Art. 6, Abs. 2) aus Verteidigungssicht hinzuweisen, was

folglich bereits am Zürcher Obergericht mit Urteil vom 19. August 2016 zum Freispruch von der Bankgeheimnisverletzung führte.

Festzuhalten ist auch, dass Rudolf Elmer nach der Rückgabe (20. Mai 2014) des Dokumentes «Assignment as Chief Operating Officer (Beilage 3, vierte Seite) und die Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 (Beilage 10) durch die Kantonspolizei Zürich am 10. Juli 2014 das Assignment durch das Notariat Embrach als «Original bezeichnetes Schriftstück» notariell beglaubigen und ein Doppel ausstellen liess.

STA Giger gilt als ein erfahrener Staatsanwalt, der sich als Experte für Wirtschaftsdelikte in der Staatsanwaltschaft III profilierte, sich einen Namen geschaffen hat und bei besonders komplexen Sachverhalten wie zum Beispiel dem laufenden Strafverfahren CUM EX/Bank Safra Sarasin, Basel, gegen drei Deutsche betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst, Bankgeheimnisverletzung, Erpressung, Nötigung, ungetreuer Geschäftsführung etc. eingesetzt wird. Im CUM EX/Bank Safra Sarasin-Strafverfahren erhielt STA Giger im September 2015 die Erlaubnis vom Bundesamt für Justiz, Bundesrätin Simonetta Sommaruga, in Sachen wirtschaftlichen Nachrichtendienst gegen die drei deutschen Angeklagten zu ermitteln. Grundsätzlich gilt, dass für solch heikle und staatspolitisch wichtige Verfahren betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst nur die Bundesanwaltschaft zuständig ist. STA Giger wurde mit dieser Autorisierung der Expertenstatus für die Ermittlung in Sachen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zugewiesen, was als eine ausserordentliche Qualifikation und Kompetenz zu deuten ist.

Die Bedeutung und die Wichtigkeit des «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) im Strafverfahren gegen Rudolf Elmer muss STA Giger damit aufgrund seines professionellen Werdegangs und Wissens bewusst gewesen sein. Auch muss ihm die Tragweite und Beweiskraft bekannt gewesen sein, als er diesen zentralen entlastenden Umstand Cayman Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) nicht zum Gegenstand der Untersuchung machte bzw. aussenvorhielt und nicht in die Prozessakten legte.

Letztlich hat STA Giger aufgrund der Untersuchungsakten weder Zeugen noch Rudolf Elmer zum «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) befragt, was er allerdings nicht konnte, da er das «Assignment as Chief Operating Officer» nicht in die Prozessakten gelegt hatte, wie er nach seiner eigenen Aussage am Obergericht und gegenüber der Presse bestätigt hatte (Beilage 9).

Damit wird seine Erklärung an der Berufungsverhandlung vom 23./24. Juni 2016 und auch gegenüber der Sonntagszeitung (Sonntagszeitung 31. Juli 2016, Journalist Peter Burkhardt, Beilage 9) sowie gegenüber dem Obergericht nicht nur unglaubwürdig, sondern auch äusserst manipulativ (Zitat):

«er [STA Peter C. Giger] habe den rechtsgültigen unterzeichneten Arbeitsvertrag «versehentlich» nicht den Prozessakten beigelegt. Das ist aus heutiger Sicht «bedauerlich». Den Cayman-Vertrag habe er in seiner Anklage nicht erwähnt, da er nicht bedeutsam sei und weil eine Anklage die tunliche Kürze haben muss».

Diese Aussage gegenüber dem Obergericht, der Sonntagszeitung, sowie den Prozessbesuchern im Gerichtssaal und natürlich auch den Oberrichtern, war nicht nur **falsch**, sondern auch **unglaubwürdig** und kommt einer **Schutzbehauptung** gleich, um das von ihm gewählte Vorgehen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu vertuschen.

Falsch ist die Behauptung von STA Giger, weil das Obergericht und das Bundesgericht das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) als den zentralen entlastenden Umstand beizogen, um festzustellen, dass Rudolf Elmer nicht bei einer Schweizer Bank angestellt war, nicht Beauftragter der BJB-ZRH sein konnte und damit nicht unter BaG Art. 47 fallen konnte.

Unglaubwürdig ist die Behauptung von STA Giger, da STA Giger als profilierter Experte für Wirtschaftsdelikte nicht glaubhaft machen konnte, dass er sich im Arbeitsrecht in solch elementaren Themen wie Arbeitsvertrag nicht auskenne. Auch wenn dem noch so wäre, in der Staatsanwaltschaft III, Wirtschaftsdelikte gibt es genügend Experten, um rückzufragen und sein Vorgesetzter LSTA Peter Pellegrini, der am Schweizer

Fernsehen fallbezogene Statements machte, wird STA Giger in einem solch brisanten Fall gründlich überprüft und kontrolliert haben.

Die Aussage am Obergericht kommt auch einer dreisten **Schutzbehauptung** gleich, weil STA Giger mit der Frage konfrontiert wurde, weshalb er dieses zentrale Dokument nicht in die Prozessakten gelegt hatte. Er brauchte eine Erklärung und die vorgebrachten Argumente, dass es «bedauerlich sei, den Cayman-Arbeitsvertrag nicht in die Prozessakten gelegt zu haben», «dieser nicht bedeutsam sei» und die «Anklageschrift, die nötige Kürze haben muss» überzeugten weder Rudolf Elmer noch den durchschnittlichen Prozessbesucher, die Richterschaft bzw. Leser dieses Dokuments.

In der StPO Art. 6. Abs. 2 ist bestimmt, dass die Strafbehörde die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen haben. Macht sie dies nicht und verstösst sie gegen in StPO Art. 6 aufgeführten zwingende Untersuchungsgrundsätze, dann kann die Strafbehörde nach Schweizer Recht dafür bestraft werden.

Im Absatz StPO Art. 6. Abs 1 wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Strafbehörden für **die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person von Amtes wegen bedeutsamer Tatsachen abzuklären haben**. Das «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3), das den Freispruch Bankgeheimnisverletzung bewirkte, kann nur als bedeutsame Tatsache gewertet werden, die im vorliegenden Fall durch die Staatsanwaltschaft nicht abgeklärt wurde. Das Gleiche gilt auch für die staatsanwaltliche Einstellungsverfügung von 11. Februar 2009 betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Strafverfahren gegen BJB-ZRH (Beilagen 10 verbunden mit 11), worin das nicht vorhandene Arbeitsverhältnis von Rudolf Elmer mit BJB-ZRH eine ausschlaggebende bzw. bedeutsame Tatsache war, um das Strafverfahren gegen BJB-ZRH und deren Mitarbeitern einzustellen.

Zweifelsohne besteht damit ein hinreichender begründeter Tatverdacht (StPO Art. 309, lit. a), dass der objektive Sachverhalt bewusst und vorsätzlich mit Hilfe der reinen Versicherungsvereinbarung (Beilage 5) falsch dargestellt wurde, um Rudolf Elmer als Arbeitnehmer der Schweizer BJB-ZRH d.h. einer Schweizer Bank mit Schweizer Banklizenz und damit unter das Bankengesetz (BaG Art. 47) fallend, darzustellen. Es ist nicht nur ein hinreichender Tatverdacht, sondern ein dringender Tatverdacht aus der Sicht von Rudolf Elmer gegeben, dass das Strafverfahren von STA Giger oder einem unbekanntem Dritten mit der Unterdrückung des «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 3) manipuliert wurde.

Ja, es handelt sich um eine Dreistigkeit, welche seines Gleichens sucht, wenn in einem solch wichtigen Strafverfahren ein match-entscheidendes Dokument (BGE 6B_1314/2016, 6B_1318/2016 3.3.3, S. 20-24) mit ausserordentlich hoher Beweiskraft nicht in die Strafuntersuchung einbezogen bzw. aussenvorgelassen wird.

Am Rande sei erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft das von Rudolf Elmer eingeleitete Strafverfahren betreffend Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gegen die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, CEO Bernhard Hodler und Roland Haas am 11. Februar 2009 (Beilage 10) mit der Begründung einstellte (Zitat):

«Auf entsprechendes Auskunftsbegehren der hiesigen Amtsstelle teilte die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich am 30. Juni 2009 [Beilage 11] mit, dass Rudolf Elmer seit 1994 für eine unabhängige Gruppengesellschaft (der Julius Bär Gruppe) mit Sitz auf den Cayman Islands, mit lokalem Arbeitsvertrag und entsprechend lokaler Entlohnung tätig gewesen sei. Zusätzlich sei er durch die Bank in der Schweiz sozialversicherungstechnisch abgesichert gewesen. Im Rahmen des sogenannten «Expatriate Arrangements» [Beilage 5] habe es einen relevanten Arbeitsvertrag, namentlich das Dokument «Assignment as Chief Operating Officer [Beilage 3] und darüber hinaus noch eine versicherungsbezogene Vereinbarung gegeben («Expatriate Agreement») [Beilage 5]. Beide eingereichten Dokumente sind mit dem Datum 1. September 1999 versehen und unterschrieben. Aus dem «Assignment as Chief Operating Officer» ist ersichtlich, dass Rudolf Elmer mit der Julius Baer Bank and Trust Company Ltd. Grand Cayman einen Arbeitsvertrag schloss und dieser einen früheren Arbeitsvertrag mit denselben Parteien vom 15. Februar 1994 ersetze.»

Damit ist erstellt, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen die Schweizer BJB-ZRH bereits am 11. Februar 2009 (Beilage 10) mit der Begründung «Rudolf Elmer hatte nur einen Cayman-Arbeitsvertrag» in der fraglichen Periode vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 einstellte, jedoch andererseits in der Anklageschrift vom 25. Juni 2010 (Beilage 12, Auszug Arbeitsvertrag) behauptete, dass Rudolf Elmer einen Arbeitsvertrag am 16. November 1999 für die Periode vom 1. September 1999 bis 31. August 2002 mit der Schweizer BJB-ZRH eingegangen sei. Diese Behauptung wurde fälschlicherweise – aus welchen Gründen auch immer – in den Anklageschriften vom 10. Dezember 2013 (Beilage 2, Auszug Arbeitsvertrag) und 30. Juni 2014 (Beilage 4, Auszug Arbeitsvertrag) von der Staatsanwaltschaft wiederholt und als Tatsache dargestellt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass es sich um einen ganz einfachen und lapidaren Justizfall in der «Causa Elmer/Schweizer Bankgeheimnisverletzung» handelte, der nur die **wahrheitsgetreue Beantwortung einer einzigen Schlüsselfrage** beinhaltete, die zwingend bereits am Anfang des Strafverfahrens verurteilungsgenügend hätte abgeklärt werden müssen bzw. der Staatsanwaltschaft spätestens mit der Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 (Beilage 10) bzw. dem Antwortschreiben der BJB-ZRH vom 30. Januar 2008 (Beilage 11) bekannt gewesen war. Die Frage:

Stand Rudolf Elmer nach dem Austritt aus BJB-ZRH am 31. August 1994 weiterhin in einem arbeitsrechtlichen bzw. beauftragten Verhältnis mit der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als er zu Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Cayman Islands als deren Cayman-Mitarbeiter am 1. September 1994 wechselte?

Die zeitgerechte und wahrheitsgetreue Beantwortung dieser match-entscheidenden Rechtsfrage d.h. die fachtechnische Abklärung der Zuständigkeit der Schweizer Justiz bei Strafverfahrenseröffnung, hätte eine Lawine von Untersuchungshandlungen und Gerichtsurteilen¹ sowie geschätzte Verfahrenskosten für den Steuerzahler in der Grössenordnung von geschätzten fünf Millionen Schweizer Franken abgewendet. Es gäbe zudem keinen Reputations- und Glaubwürdigkeitsschaden für die Schweizer Justiz, der durch diesen lapidaren Justizfall «Causa Elmer/Schweizer Bankgeheimnisverletzung» verursacht wurde.

C. ANTRÄGE

Rudolf Elmer beantragt, dass

- 1) von den Strafverfolgungsbehörden eine Prüfung zu den Fragen, ob
 - a. sich der Tatverdacht gegen Staatsanwalt Peter C. Giger bzw. einer dritten Person, wegen der Unterdrückung des Cayman-Arbeitsvertrag «Assignment as Chief Operating Officer» (Beilage 1) und deren Aussenvorhaltung aus den Prozessakten der falschen Anschuldigung StGB Art. 303, Irreführung der Rechtspflege StGB Art. 312, Amtsmissbrauch StGB Art. 312, ungetreuer Geschäftsbesorgung StGB Art. 314 etc. erhärtet bzw. vorliegt (das gilt auch für den Sachverhalt um die Einstellungsverfügung vom 11. Februar 2009 (Beilage 10)),
 - b. die Anforderungen des Tatverdachts für die Eröffnung einer Strafuntersuchung erfüllt sind, denn die vorgeworfenen Straftaten können nur mittels eines Strafverfahrens aufgeklärt werden,
 - c. sich Dritte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit betreffend einem der Tatvorwürfe mit grosser Wahrscheinlichkeit schuldig gemacht haben und somit eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist, um dies aufzuklären.

¹ Bis heute wurden über eine Verfahrensdauer von 14 Jahren über 100 Bundesordner an Untersuchungsakten erarbeitet und 1'790 Seiten an Anklageschriften, Urteilen, Plädoyers und Gutachten verfasst (ohne die Anzahl Seiten aller Einvernahmen, Beschlüsse, Gerichtseingaben, Verfügungen, Beilagen, Beweise, und ohne die Dokumente für das Strafverfahren gegen Rudolf Elmers Ehefrau), an der Zahl 48 mehrstündige staatsanwaltliche Einvernahmen mit Rudolf Elmer durchgeführt, 5 richterliche Zwangsmassnahmenerlasse angeordnet und 5 Hausdurchsuchungen vollzogen.

- 2) dem Privatkläger Rudolf Elmer sämtliche Mitwirkungsrechte gewährt werden und dies ohne jegliche Einschränkungen,
- 3) die Forderungen im Falle der Schuldigsprechung von Staatsanwalt Peter C. Giger bzw. Dritter die Schadensansprüche und Genugtuungsforderungen in einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden können.
- 4) die Anzeige weiterer Straftaten vorbehalten bleibt, die sich allenfalls durch die Untersuchung ergeben.

D. DIVERSES

Rudolf Elmer möchte darauf hinweisen, dass das Obergericht mit Beschluss vom 15. März 2019 entschieden hat, dass das weitere Berufungsverfahren im Geschäft SB190092 (vormals SB150135, STA Gigers Fall) schriftlich weiterzuführen ist.

Letztlich weist Rudolf Elmer nochmals ausdrücklich darauf hin, dass für STA Giger und allfällige weitere beteiligten Personen die Unschuldsvermutung gilt.

Mit freundlichem Gruss



Rudolf Elmer

Beilagen: siehe Beilagenverzeichnis